

## „Recht sozial. Disziplinenübergreifende Perspektiven auf soziale Sicherung“

### Mobilisierung von Recht durch das Pfändungsschutzkonto

Am 1. Juli 2010 wird das Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO n.F.) als ein grundlegend neues Element im sozialen Pfändungsschutz eingeführt. Es ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie die Realität des geltenden Pfändungsschutzverfahrens bei Kontopfändung das Recht in bisher nicht bekannter Weise mobilisiert, um die Durchsetzung von Existenz sichernden Ansprüchen der Schuldner deutlich zu verbessern.

Das Verfahren zum Schutz des Schuldners bei Kontenpfändung wurde vom Gesetzgeber in einer Zeit geregelt, in der der bargeldlose Zahlungsverkehr im privaten Lebensbereich nicht zwingend erforderlich war. Kontenpfändungen waren die Ausnahme, so dass der Gesetzgeber für die Existenz sichernden Arbeitseinkommen und Sozialleistungen getrennte Schutzvorschriften mit komplexen verfahrensrechtlichen Anforderungen in den § 850k ZPO und § 55 SGB I eingeführt hat. Die gesellschaftliche Realität hat sich grundlegend gewandelt, denn das Girokonto wird als gesellschaftlicher Standard angesehen und ohne Girokonto ist die Abwicklung lebensnotwendiger Rechtsverhältnisse praktisch unmöglich. Entsprechend ist die Zahl der Kontenpfändungen explodiert. Die Pfändungsschutzvorschriften federn dies nach alter Konzeption nicht ab. Die Schuldner sind oftmals nicht in der Lage, für sich den Pfändungsschutz zu aktivieren. Insbesondere hat sich die Härtefallregelung in § 765a ZPO als praktisch funktionslos erwiesen (zur Komplexität des Rechtsschutzes siehe nur BGH NJW 2007, 2703 m. Anm. Kohte).

Mit dem Pfändungsschutzkonto wird ein neues Schutzinstrument mit einem dreistufigen Aufbau eingeführt:

1. Stufe      sog. Sockelschutz, dh. außergerichtlicher, automatischer Pfändungsschutz für den Grundfreibetrag von 985,15 €
2. Stufe      1. außergerichtliche Aufstockung für Unterhaltsverpflichtungen
3. Stufe      2. gerichtliche, einzelfallbezogene Aufstockung, insbesondere in sozialen Angelegenheiten (zB § 850a ZPO).

Mit den ersten beiden Stufen wird ein im sozialen Pfändungsschutz neuer Mechanismus installiert, weil der Pfändungsschutz außergerichtlich von den Geldinstituten gewährleistet

wird. Insoweit knüpft die vorliegende Thematik unmittelbar an die Tagung im Jahre 2005 zu dem Thema „Öffentlich-Privat“ an. Das Pfändungsschutzkonto wird in den Markt integriert und muss sich unter Marktbedingungen bewähren. Der Zugang wird mit dem Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung seines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto gewährleistet (§ 850k Abs. 7 ZPO n.F.). Es ist zu prognostizieren, dass es um die Norm heftige Auseinandersetzungen gegeben wird, die von den Geldinstituten ausgehen werden. Folglich bedarf es einer intensiven Begleitforschung.

Weiterhin wird der Pfändungsschutz auf den ersten beiden Stufen typisiert und von der bislang - und auch weiterhin parallel geltenden - Individual-Zwangsvollstreckung weggeführt hin zu einer materiellen verbraucherrechtlichen Lösung, die handhabbar ist. Dies beinhaltet einen zweiten Mobilitätsfaktor. Die Typisierung eröffnet in Verbindung mit dem generellen Zugang aller Schuldner nach § 850k Abs. 7 ZPO den Weg zu Verbandsklagerechten. Hier können bereits drei Problemlagen identifiziert werden:

- Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf ein Pfändungsschutzkonto
- Ausgestaltung der Gebühren für das Pfändungsschutzkonto durch die Geldinstitute
- Stigmatisierung der Schuldner durch den Umgang mit Daten.

Eine ganz andere Art von Mobilisierung ist im Vorgriff auf das Inkrafttreten der neuen Rechtslage bereits festzustellen. Die Geldinstitute sind in der zweiten Stufe dafür zuständig, auf Nachweis des Schuldners den Sockelschutz um die pfändungsfreien Beträge für Unterhaltsverpflichtungen zu erhöhen (§ 850k ZPO n.F.). Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat in Absprache mit dem Zentralen Kreditausschuss ein Formular (abgedruckt in: ZVI 2010, S. 120) entwickelt, das einen Kompromiss zwischen den Interessenlagen von Schuldner- und Geldinstitutsseite darstellt (vgl. Jaquemoth/Zimmermann, Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos, ZVI 2010, 113). Hier haben sich also Verhandlungsmöglichkeiten etabliert, die für eine effektive Ausgestaltung des Pfändungsschutzkontos genutzt und weiterentwickelt werden können.

Das Pfändungsschutzkonto ist im Ergebnis mit verschiedenen Arten der Mobilisierung von Recht verbunden, die es bislang nicht gab.